

Besondere Vertragsbedingungen für die Programmierung von Software im unternehmerischen Rechtsverkehr

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für alle Verträge der TUBIX Computer Systeme über die Programmierung von Software im unternehmerischen Rechtsverkehr, nicht also gegenüber Verbrauchern. Hiervon abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TUBIX hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TUBIX Computer Systeme.

I. Vertragsgegenstand; Lizenz und Umfang der Nutzung

1. TUBIX erstellt im Auftrag des Auftraggebers die in der Auftragsbeschreibung beschriebenen und definierten Computerprogramme (nachfolgend als „Software“ bezeichnet) zur geschäftlichen Nutzung.
2. Nach Abnahme des Werkes wird dem Auftraggeber ein einfaches, örtlich nicht beschränktes Recht zur Nutzung der Software auf einer beliebigen Anzahl von Prozessoren oder Rechnern eingeräumt. Es besteht lediglich eine Begrenzung auf die vertraglich vereinbarte Anzahl der durch die Software zu verwaltenden Mitarbeiter sowie auf die Nutzung zu eigenen Zwecken, soweit nicht andere Einschränkungen einzelvertraglich vereinbart wurden. Hierzu zählen die Rechte zum Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zwecke der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.
3. Ein Recht zur Weitergabe der Nutzungsrechte besteht nicht, soweit nicht das eigene Verbreitungsrecht von TUBIX durch Übergabe eines Vervielfältigungsstückes erschöpft ist. Im Falle der berechtigten Weitergabe eines Vervielfältigungsstückes ist TUBIX gegenüber dem neuen Nutzungsrechtsinhaber aber weder zur Pflege und Support, noch zur Anpassung der Software an betriebliche Erfordernisse verpflichtet.
4. Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt nicht zur Veränderung, Bearbeitung, Rückübersetzung in den Quellcode oder andere Codeformen (Dekompileierung) sowie der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse-Engineering) der Software.
5. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem bei Vertragsschluss in Schriftform vereinbarten Pflichtenheft für die Software.
6. Liegt bei Vertragsschluss kein Pflichtenheft vor, wird TUBIX zur Feststellung des Leistungsumfangs mit Unterstützung des Auftraggebers eine Spezifikation erstellen, die alle in der Planungsphase für den Auftraggeber erforderlichen Informationen über die umfassten Anwendungsgebiete enthalten soll. Der Auftraggeber muss nach Übersendung der Spezifikation binnen 14 Tagen in Textform Stellung nehmen - Andernfalls gilt die Spezifikation als genehmigt.
7. Die genehmigte Spezifikation wird Vertragsinhalt und definiert den Leistungsumfang.
8. Der Aufwand von TUBIX für die Erstellung der Spezifikation wird nach Aufwand vergütet.
9. Der Leistungsumfang soll während der Programmierung durch TUBIX keine Änderung erfahren, es sei denn, es wird ein förmliches Change Request durchlaufen.
 - a. Ein Change Request muss in Textform an den anderen Vertragspartner herangetragen werden und den Zweck der Änderung beschreiben. Der jeweils andere Vertragspartner ist verpflichtet, das Änderungsverlangen in angemessener Zeit zu prüfen und hierzu gegenüber dem vorschlagenden Vertragspartner Stellung zu nehmen.
 - b. TUBIX wird danach in angemessener Frist ein qualifiziertes Änderungsangebot in Textform unterbreiten. Dieses soll insbesondere eine Beschreibung der Änderung sowie Angaben zu den Gründen für die Änderung, den Auswirkungen der Änderung, dem Einfluss auf die durch das Änderungsverlangen beeinflussten Leistungen, den Preisen und der voraussichtlichen Dauer der Umsetzung enthalten.
 - c. Das Change Request wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber das Änderungsangebot binnen 14 Tagen nach Zugang in Textform annimmt.
10. Erklärt der Auftraggeber einen Änderungswunsch mündlich, wird dieser nur Vertragsinhalt, wenn TUBIX ein förmliches Change-Request-Verfahren nach Ziff. 9 durchführt.
11. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich; TUBIX ist berechtigt, die Software auch weiteren Kunden zu überlassen.
12. Ein Recht, Dritten abgeleitete Nutzungsrechte zu gewähren, wird dem Auftraggeber nicht eingeräumt.
13. TUBIX ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück (Datenträger) zu beschaffen, es sei denn, dies wurde in Textform vereinbart. Ausreichend ist ansonsten, wenn TUBIX dem Auftraggeber das Recht verschafft, die Software auf seinem System einzusetzen, und ihn in die Lage versetzen, eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form auf seinem System zu installieren. Hierzu ist insbesondere die Möglichkeit zum Download aus dem Internet ausreichend.
14. Die Einrichtung und Konfiguration auf dem System des Auftraggebers schuldet TUBIX nicht, es sei denn dies wurde in Textform vereinbart. Hierfür gelten die Besonderen Vertragsbedingungen von TUBIX für die Erbringung von Dienstleistungen.

15. Ist nicht ausdrücklich eine unlimitierte Nutzung vereinbart, erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren erworben hat. Bemessungsgrundlage hierfür ist die in der zugehörigen Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen, etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.
16. Verstößt der Auftraggeber gegen eine der diesen Vertragsbedingungen enthaltene Regelung zum Programmschutz oder nutzt er nach vorheriger Abmahnung mit Fristsetzung die Software über die eingeräumten Rechte hinaus, ist TUBIX berechtigt, die Nutzungsrechtsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

II. Eigentum und Urheberrecht

1. TUBIX bleibt auch nach Übergabe der Software Inhaber aller Urheberrechte einschließlich des jeweils dazugehörigen Dokumentationsmaterials, auch wenn der Auftraggeber sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen und/oder den eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien hat der Auftraggeber einen entsprechenden Urhebervermerk anzubringen.
2. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Auftraggebers durchgeführt werden, gehen in das Eigentum von TUBIX über. Urheberrechte entstehen direkt bei TUBIX. Sollten planwidrig Urheberrechte bei dem Auftraggeber entstehen, räumt dieser TUBIX das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrecht zu den Zwecken des Vertriebes und der umfassenden gewerblichen Verwertung ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung und zur Einräumung abgeleiteter Nutzungsrechte an andere Kunden, auch solchen, die mit dem Auftraggeber in Wettbewerbsbeziehungen stehen.
3. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden, wenn nicht ausdrücklich durch TUBIX genehmigt oder durch die Art des Geschäftes unumgänglich ist.
4. Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der Software in keiner Form verändern.
5. Der Quellcode verbleibt bei TUBIX. TUBIX ist verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung des Auftraggebers nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebende Störungen an der Software unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat TUBIX den Quellcode einem vom Auftraggeber zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Auftraggebers diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls TUBIX mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung an der Software trotz Aufforderung des Auftraggebers in Textform nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgreich nachkommen oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der TUBIX Computer Systeme gefährdet wird. Der Auftraggeber darf den Quellcode jedoch nicht Dritten zur Kenntnis geben, es sei denn TUBIX stimmt der Weitergabe in Schriftform zu. Diese Zustimmung darf TUBIX nicht entgegen Treu und Glauben verweigern.
6. Soweit TUBIX bei der Entwicklung der Software eigene Standardmodule oder Module von Drittanbietern verwendet, ist TUBIX zu Übergabe oder Hinterlegung des Quellcodes nicht verpflichtet. TUBIX ist aber zur Pflege dieser Module verpflichtet. Wenn die Pflege der Module von Drittanbietern nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist, darf TUBIX diese Module auf eigene Kosten gegen neue Module mit gleichem Leistungsinhalt austauschen.

III. Zahlungsbedingungen; Lieferung, Termine und Installation

1. Soweit im Angebot ein Pauschalpreis für die Software aufgeführt ist, wird 30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung fällig, weitere 40% bei Lieferung des abnahmereifen Werkes, 20% bei Inbetriebnahme und 10% nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber. Ist das Angebot in Teilbereiche (Projektmeilensteine) unterteilt, so erfolgt die Berechnung der jeweiligen Projektmeilensteine nach den oben genannten Bedingungen.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird die Leistung von TUBIX jedoch nach Aufwand vergütet. TUBIX berechnet bei Auftragserteilung 30% des von TUBIX nach kaufmännischem Ermessen erwarteten Gesamtaufwandes als Vorschuss. Danach stellt TUBIX dem Auftraggeber 14tägig den tatsächlich geleisteten Aufwand in Rechnung.
3. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist TUBIX berechtigt, die Arbeiten bis zum Ausgleich der offenen Rechnung einzustellen.
4. Vor der Abnahme des Werkes ist ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen Mängeln ausgeschlossen. Der Auftraggeber akzeptiert, dass Software in der Entwicklungszeit nicht vollständig lauffähig ist und Demo-Routinen und einzelne Module keinen hinreichenden Aufschluss über die Gesamtfunktion der Software und deren zukünftige Mängelfreiheit geben.
5. Der Auftraggeber übergibt TUBIX unverzüglich nach Vertragsschluss alle Unterlagen, aus denen TUBIX die aktuelle Konfiguration der Hardware-/Betriebssystem-Plattform des Auftraggebers ersehen kann. Stellt TUBIX dabei fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Auftraggebers durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere, TUBIX den Zugang zur Hardware zu ermöglichen und TUBIX kostenlos Testdaten und Rechenzeit nach dessen Anforderungen bereitzustellen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, TUBIX kostenlos durch einen kompetenten Mitarbeiter zu unterstützen, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.
6. Für alle Änderungen am Leistungsgegenstand, die nach Vertragsschluss vereinbart werden, kann ein zusätzliches Entgelt nach Preisliste verlangt werden, auch wenn dieses im Verfahren zum Change Request nach Ziff. I.9 nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
7. Vertragsänderungen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Hierdurch bedingte unvermeidliche Zeitverschiebungen sind TUBIX unverzüglich mitzuteilen.
8. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn ein Change Request vereinbart wurde.

IV. Abnahme

1. Nach Installation und Prüfung teilt TUBIX dem Auftraggeber in Textform mit, dass die Software in vollem Umfang oder ein als Meilenstein definierter Teilbereich der Software funktionsfähig ist („Abnahmebereitschaft“) und fordert den Auftraggeber zur Abnahme auf.
2. Der Auftraggeber kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach der in Textform erfolgten Mitteilung der Abnahmebereitschaft TUBIX die Abnahme in Textform erklären.
3. Erfolgt binnen 7 Tagen keine Abnahme durch den Auftraggeber, kann TUBIX ihm hierzu in Textform eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Zugang des Schreibens beim Auftraggeber. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht in Textform ausreichend spezifiziert.
4. Die Abnahme von Teilen der Software ist nur dann möglich, sofern TUBIX dieser Teilabnahme zustimmt. Der produktive Einsatz der Software beim Auftraggeber, ganz oder teilweise, gilt als Abnahme der ganzen Software.
5. Kleinere Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht wesentlich beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn TUBIX dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung zusagt.

V. Mängelhaftung

1. TUBIX übernimmt für eine Zeit von 12 Monaten ab Abnahme die Haftung für Mängel der Software.
2. Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften besteht nur dann, wenn es sich um eine ausdrückliche Zusicherung handelt, die in Textform erfolgt ist.
3. TUBIX hat die Software nur für die im Auftrag beschriebene Systemumgebung erstellt. Wird diese in anderer Systemumgebung betrieben, beispielsweise unter anderen Betriebssystemen oder anderen Systemkonfigurationen, gelten Fehlfunktionen, die auf diesem Umstand beruhen, nicht als Mangel. Der Auftraggeber kann aber mit TUBIX einen gesonderten Vollpflegevertrag abschließen, der auch die Lauffähigkeit der Software nach Update und Upgrade von Betriebssoftware und Hardwaretreibern bewerkstelligt.
4. Tritt ein Fehler in der Software auf, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen binnen 2 Wochen in Textform an TUBIX in qualifizierter Form zu melden. TUBIX steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch maximal drei Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen zu beheben. Gelingt TUBIX dies nicht, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder von dem Vertrag

zurücktreten. Schadensersatzansprüche neben dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

5. Als qualifiziert ist eine Fehlermeldung nur dann zu bewerten, wenn der beschriebene Fehler für TUBIX reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von TUBIX den Fehler jederzeit selbst auslösen kann.
6. Jede Fehlermeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.
7. Wurde von dem Auftraggeber vor Auftreten des Fehlers eine Veränderung am System vorgenommen, ist TUBIX dies ebenfalls mitzuteilen.
8. Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Fehlerbehebung und handelt es sich dementsprechend um einen Fehler, der auf einer Fehlbedienung beruht, kann TUBIX für die Inanspruchnahme zur Fehlerbeseitigung Aufwendersatz nach der Preisliste von TUBIX verlangen.
9. Die Mängelhaftung umfasst die Behebung von Fehlern im Programmcode, nicht jedoch die Beseitigung von Fehlern, soweit sie durch äußere Einflüsse, die nicht von TUBIX zu vertreten sind, Bedienungsfehler und nicht von TUBIX durchgeführten Änderungen entstehen, insbesondere durch unberechtigte oder schädigende Eingriffe von Dritten in das System des Auftraggebers, etwa mittels Viren und Schadsoftware oder durch Angriffe von Hackern.
10. Eine unerhebliche Minderung oder Einschränkung der Gebrauchs- bzw. Leistungsfähigkeit des Programms stellt keinen Fehler dar. TUBIX ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt. TUBIX übernimmt keine Haftung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht oder mit dessen Programmen oder Hardware zusammenarbeitet.

VI. Schulung

1. TUBIX vermittelt dem Auftraggeber im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wird, findet die Schulung in von TUBIX zu bestimmenden Schulungsräumen statt. Findet die Schulung beim Auftraggeber statt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im PC Bereich verfügen. Fallen im Rahmen der Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen für TUBIX an, sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.
2. Soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich die Kosten der Schulung aufgeführt wurden, werden diese zusätzlich nach der aktuellen Preisliste von TUBIX in Rechnung gestellt.

VII. Rückgabe von Sachen; Installation, Pflege und Support sowie Parametrisierung

1. Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die TUBIX dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen hat, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, an TUBIX zurückzusenden; die Transport- und Versicherungskosten trägt der Auftraggeber.
2. Die Installation der Software und evtl. der Updates wird durch den Auftraggeber vorgenommen, der vor der Installation eine vollständige Datensicherung seines Systems vorzunehmen hat. Andernfalls geht jeder Datenverlust und Funktionsausfall allein zu seinen Lasten. Gern unterstützt TUBIX den Auftraggeber bei der Installation telefonisch im Rahmen der Besonderen Vertragsbedingungen von TUBIX für die Erbringung von Dienstleistungen. Der Aufwand von TUBIX kann zusätzlich berechnet werden.
3. Vertragsgegenstand ist ferner die Pflege und der Support für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum, das die von TUBIX erteilte Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers trägt. Der Zeitraum verlängert sich bis zum nächsten 15. oder letzten Tag des Monats, je nachdem, was zuerst eintritt, sowie durch gesonderte Vereinbarung.
4. Ebenfalls zum Vertragsgegenstand gehört die einmalige Parametrisierung der Software, d.h. Einstellung und Anpassung vorhandener Programmoptionen und -funktionen an die betrieblichen Voraussetzungen des Auftraggebers im Hinblick auf die Namen der Mitarbeiter des Auftraggebers, nicht jedoch die Veränderung des Programmcodes.

VIII. Sonstiges

1. Diese BVB gehen im Kollisionsfall den AGB von TUBIX vor.